

1	Name der Gesellschaft / Gemeinschaft	
2	Steuernummer	lfd. Nr. der Anlage
Anlage FE-VM zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung		
Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 15a, 15b EStG		
3	Einkunftsart <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> Selbständige Arbeit <input type="checkbox"/> Vermietung und Verpachtung (Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft: Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)	
		Name des Beteiligten
		lfd. Nr. des Beteiligten
		99
Angaben zur handelsrechtlichen Kapitalkontenentwicklung		
Diese Angaben sind nur bei von der Handelsbilanz abweichender Steuerbilanz erforderlich. In diesem Fall sind auch die Zeilen 5 und / oder 6 der Anlage FE 5 auszufüllen.		
	Handelsrechtliche Entnahmen	EUR Ct
4	– haftungswirksam	422
5	– nicht haftungswirksam	412
	Handelsrechtliche Einlagen	
6	– haftungswirksam	423
7	– nicht haftungswirksam	413
8	Handelsrechtliche Einlage zum Ausgleich des Verlustvortragskontos	433
Weitere Angaben zu § 15a EStG		
	Nachträgliche Einlage in Veräußerungs- / Liquidationsfällen	EUR Ct
9		120
10	Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt	215 %
11	Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG wegfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	214 EUR Ct
12	Bei unterjährigem Beteiligungserwerb: – Eintrag in Zeile 12 oder 13 – Anzahl der Tage des lfd. Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG	216 Anzahl
13	Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG des lfd. Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (lt. gesonderter Aufstellung)	217 EUR Ct
Angaben zu § 15b EStG		
14	Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt	215 %
15	Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG wegfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	214 EUR Ct
16	Bei unterjährigem Beteiligungserwerb: – Eintrag in Zeile 16 oder 17 – Anzahl der Tage des lfd. Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG	216 Anzahl
17	Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG des lfd. Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (lt. gesonderter Aufstellung)	217 EUR Ct

Angaben zur handelsrechtlichen Kapitalkontenentwicklung

99

Diese Angaben sind nur bei von der Handelsbilanz abweichender Steuerbilanz erforderlich.
In diesem Fall sind auch die Zeilen 5 und / oder 6 der Anlage FE 5 auszufüllen.

Handelsrechtliche Entnahmen		EUR	Ct
4	– haftungswirksam	422	
5	– nicht haftungswirksam	412	
Handelsrechtliche Einlagen		EUR	Ct
6	– haftungswirksam	423	
7	– nicht haftungswirksam	413	
8	Handelsrechtliche Einlage zum Ausgleich des Verlustvortragskontos	433	

Weitere Angaben zu § 15a EStG

		EUR	Ct
9	Nachträgliche Einlage in Veräußerungs- / Liquidationsfällen	120	
10	Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt	215	%
11	Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG wegfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	214	
Bei unterjährigem Beteiligungserwerb: – Eintrag in Zeile 12 oder 13 –		Anzahl	
12	Anzahl der Tage des Ifd. Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG	216	
13	Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG des Ifd. Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	217	

Angaben zu § 15b EStG

		EUR	Ct
14	Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt	215	%
15	Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG wegfällt (lt. gesonderter Aufstellung)	214	
Bei unterjährigem Beteiligungserwerb: – Eintrag in Zeile 16 oder 17 –		Anzahl	
16	Anzahl der Tage des Ifd. Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG	216	
17	Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG des Ifd. Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (lt. gesonderter Aufstellung)	217	

Steuernummer

	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten
	lfd. Nr. des Beteiligten	lfd. Nr. des Beteiligten	lfd. Nr. des Beteiligten
	99	99	99
	EUR Ct	EUR Ct	EUR Ct
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10	%	%	%
11			
12	Anzahl	Anzahl	Anzahl
13			
14	%	%	%
	EUR Ct	EUR Ct	EUR Ct
15			
16	Anzahl	Anzahl	Anzahl
17			